

Sondernummer des "Plans" über Güterzusammenlegung, Baulandumlegung und Landesplanung

Autor(en): **Tanner, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **50 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sondernummer des „Plans“ über Güterzusammenlegung, Baulandumlegung und Landesplanung

Der größte Teil der Vorträge und Voten des letztjährigen Vortragskurses über Güterzusammenlegung, Baulandumlegung und Landesplanung an der ETH wurde im „Plan“ Nr. 3 1951 als erweiterte Sondernummer veröffentlicht. In kürzester Zeit war diese Schrift vergriffen, so daß sich die Fachorganisationen für Kulturtechnik und Vermessungswesen entschlossen, einen Nachdruck zu erstellen. Dies vor allem auch im Hinblick auf die große Bedeutung, die dem Zusammenlegungswesen zukommt.

Der Vollständigkeit halber sind im Nachdruck auch noch die fehlenden Voten von Nationalrat Oehninger, Andelfingen, Landammann Gabathuler, St. Gallen, Oberforstmeister Dr. Großmann, Zürich, und Ing. Bodmer, Bern, aufgenommen. Weitere Beiträge leisteten der Bündner Finanzdirektor, Regierungsrat Cahannes, Chur, über „L'arrundaziun de fons ellas muntognas grischunas“, Kantons-Kulturingenieur Berthoud, Genf, über „Les remaniements parcellaires dans le Canton de Genève“, und Kantons-Kulturingenieur Gmür, Schaffhausen über „Rebbergmelioration im Schaffhauser Klettgau“. Der nun vorbereitete Nachdruck umfaßt 68 Seiten, Format 21 × 30 cm, ist reich illustriert und enthält außerdem einige von den Kantonen Graubünden, Schaffhausen und Zürich geschenkweise überlassene Pläne und Farbendrucke (Subskriptionspreis: Fr. 5.-).

Die ergänzte Schrift wird nun unter dem Titel „Güter-, Rebberg- und Waldzusammenlegung, Baulandumlegung und Landesplanung“ in Druck gehen. Sie orientiert über die neuesten Erfahrungen und vermittelt ein eindrückliches Bild über die vielgestaltigen Probleme der Zusammenlegung, vor allem auch im Hinblick auf die Orts-, Regional- und Landesplanung. Der mit einem markanten Vorwort von Nationalrat Dr. Pini versehene Sonderdruck wird auch in hohem Maße geeignet sein, im kommenden Kampfe um die weitere Förderung der Zusammenlegung (Motion Pini) aufklärend zu wirken. Die Schrift sei daher nicht nur den Fachleuten, sondern allen an einer sinnvollen Nutzung unseres Bodens Interessierten (Behörden, Organe der Meliorationsgenossenschaften und Waldverbände, Bauunternehmer, Fabrikanten usw.) zur Anschaffung empfohlen.

Zur Feststellung der erforderlichen Auflage sind die Bestellungen auf beiliegender Karte bis *spätestens 25. Oktober 1952* an den Kassier des Schweiz. Kulturingenieur-Vereins, Herrn Dipl.-Ing. A. Jeanneret, kant. Kulturingenieur, Neuenburg, erbeten.

Fachkommission für Güterzusammenlegung SKIV

Der Präsident: *E. Tanner*

Mitteilung des Zentralvorstandes des SVVK

*Generalregister der Zeitschrift für die Bände I bis XLVIII,
1903–1950*

Der Zentralvorstand des SVVK hat beschlossen, die Frist für die Subskription auf das Generalregister der Schweiz. Zeitschrift für Vermessung und Kulturtechnik zu Vorzugspreisen bis zum 31. Dezember 1952 zu verlängern. Da bis heute verhältnismäßig wenig Subskriptionen von französisch sprechenden Abonnenten eingetroffen sind, möchten wir